

A k t e n v e r m e r k
vom 10.2.2010

i.S. Dr. Christoph Freudenthaler /
Dr. Johann Gruber
Rehabilitation

Recherche bzgl Mischurteilen aus der NS-Zeit und deren „Als-nicht-erfolgt-Erklärung“

Es stellt sich die Frage, ob ein im Jahr 1939 vom Landesgericht Linz gegen Herrn Dr. Gruber gefälltes Urteil wegen sexuellen Missbrauchs die Voraussetzung des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009 (in Geltung seit .1 Dezember 2009) erfüllt. Genauer gesagt geht um das Problem der Mischdelikte. Mit Beschluss vom 29. Jänner 1999 wurde das Urteil bezüglich des politischen Sachverhalts als nicht erfolgt beschlossen. Das Urteil bezüglich des sexuellen Missbrauchs gilt nicht als „nicht-erfolgt“ und ist somit noch in Geltung. Kann dieses Urteil, welchem kein politischer Sachverhalt zu Grunde liegt, aufgrund der neuen gesetzlichen Lage auch als nicht gültig erklärt werden?

Die alte Rechtslage (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz 1945) differenzierte bei Mischdelikten wie folgt:

Delikte mit politischen Hintergrund (NS Regime) sind von der Rehabilitation umfasst. Andere Delikte, also solche ohne politischem Hintergrund bleiben demnach von der Rehabilitation unberührt. Nach § 3 Abs 1 Aufhebungsgesetz 1945 bleibt der Schuldspruch der nicht politischen Tat (Allgemeindelikt) aufrecht. Nach § 3 Abs 2 Aufhebungsgesetz 1945 ist über die zu verhängende Strafe bezüglich dieser Tat in einer neuen Hauptverhandlung durch Urteil zu erkennen.

Die neue Rechtslage seit 1. Dezember 2009 ermöglicht Anderweitiges. Gemäß § 1 Abs 1 Aufhebungsgesetz 2009 findet bei Mischverurteilungen die Einleitung eines Verfahrens nach § 3 Abs 2 des Aufhebungsgesetzes 1945 nicht mehr statt. Dies bedeutet, dass über die zu verhängende Strafe der Allgmeintat nicht in einer neuen Hauptverhandlung durch ein Urteil

zu erkennen ist. Bezüglich des Schuldspruches des Allgemeindelikts sagt das neue Gesetz nichts aus.

Professor Moos deutet dies so, dass Verurteilungen wegen der Allgemeindelikte ebenfalls als nicht erfolgt gelten. „Diese Regelung wird durch § 2 Aufhebungsgesetz 2009 bestätigt, der eine spezielle Regelung für die gesamtheitliche Urteilsaufhebung bei mehreren Taten neben den Verurteilungen wegen Homosexualität oder sonstigen Fällen typisch nationalsozialistisches Unrecht enthält“, so Moos.

Ein Erlass von 29. November 2009 betreffend Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009 vom Bundesministerium für Justiz besagt folgendes: „§1 Abs 1 letzter Satz Aufhebungsgesetz 2009 normiert, dass die Einleitung eines Verfahrens nach § 3 Abs 2 des Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes 1945 nicht mehr statt findet. Nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers soll es aufgrund der inzwischen vergangenen Zeit weder eine nach der bisherigen Rechtslage möglich gewesen erneute Verfolgung von allgemeinen Delikten, noch eine erneute Straffestsetzung für die von der Aufhebung unberührt gebliebenen Teilen einer Verurteilung geben, auch wenn die Schuldsprüche ganz oder teilweise wegen Taten erfolgten, deren Strafbarkeit und Verurteilung nicht als typisch nationalsozialistisches Unrecht zu begreifen ist. In den meisten Fällen wird dieser Teil einer Verurteilung ohnehin der Aufhebung nach § 1 Abs 2 Ziffer 1 des genannten Gesetzes unterliegen.“

Professor Moos interpretiert den Erlass wie folgt:

„Aus dem Erlass lässt sich zunächst schließen, dass bei Mischurteilen von politischen und allgemeinen Delikten die ganze Entscheidung als rückwirkend nicht erfolgt gelten soll. Denn ein Verfahren bezüglich einer neuen Strafe für die Allgemeindelikte findet nicht mehr statt (§ 1 Abs 1 Aufhebungsgesetz 2009). Ich nehme nicht an, dass es bezüglich der Allgemeindelikte beim Schuldspruch ohne neue Straffestsetzung bleiben soll (§ 3 Aufhebungsgesetz 1945). Die Aufhebung der ganzen Verurteilung erfolgt auch aus § 2 Aufhebungsgesetz 2009.“

Meines Erachtens kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei Mischurteilen die ganze Entscheidung als rückwirkend nicht erfolgt gelten soll. Dies deshalb, weil das neue Gesetz lediglich die Einleitung eines Verfahrens nach § 3 Abs 2 des Aufhebungsgesetzes 1945 nicht

mehr zur Anwendung bringen möchte. § 3 Abs 2 des Aufhebungsgesetzes 1945 besagt nur, dass über die zu verhängende Strafe des Allgemeindelikts eine neue Verhandlung stattfindet. Diese Verhandlung soll es also nach neuer Rechtslage nicht mehr geben. Das neue Gesetz äußert sich nicht bezüglich des Schuldausspruchs. Es anerkennt die Geltung des § 3 Abs 1 Aufhebungsgesetz 1945 nach wie vor an. Grund für die Schaffung dieses neuen Gesetzes war, gerichtliche Verurteilungen mit typisch nationalsozialistischem Unrecht als nicht erfolgt anzusehen. Aus den Materialien zu den Gesetzentwürfen kann nicht entnommen werden, dass auch Allgemeindelikte ohne nationalsozialistischen Unrechtsgedanken im Hintergrund ebenfalls dem neuen Aufhebungsgesetz 2009 unterliegen sollen.

Die Voraussetzungen zur Erhebung eines Antrags auf Rehabilitation sind im § 1 Aufhebungsgesetz 2009 explizit angeführt. Die Verurteilung von Dr. Gruber im Jahr 1939 durch das Landesgericht Linz wegen sexuellen Missbrauchs unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des § 1 Abs 1 Aufhebungsgesetz 2009. Möglicherweise einschlägig sein könnte § 1 Abs 2 Z 4 Aufhebungsgesetz 2009. Die dortige Bestimmung besagt, dass alle sonstigen verurteilenden Entscheidungen als nicht erfolgt gelten, soweit in diesem typisch nationalsozialistisches Unrecht zum Ausdruck kommt die gegen österreichische Staatsbürger im In und Ausland sowie gegen nicht österreichische Staatsbürger im Inland mit dem Ziel der Durchsetzung auch Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregims ergangen sind.

Bei genauerem Studium der Biographie von Hr. Dr. Gruber zeigt sich nicht das Bild eines Sittlichkeitsverbrechens, sondern einer sturen Justiz, die nicht nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ gehandelt hat. Aufgrund der ausführlichen Darlegungen des Prozessgeschehens und der Zeugenaussagen sind Zweifel an der Beweiswürdigung des Gerichts bei der Verurteilung Grubers wegen der Sittlichkeitsdelikte sehr wohl angebracht. Da erhebliche Bedenken an der Richtigkeit der sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel (freie Beweiswürdigung, § 258 (2) StPO) bestehen, dürfen wir Gruber trotz des Urteils prozessual eigentlich als unschuldig ansehen. Das Linzer Gericht wollte offenbar den nicht nur politisch missliebigen, sondern auch eigenwilligen, seiner Mitwelt unbequemen und nach Lage der Dinge von ihr womöglich zu Recht verdächtigen Gruber verurteilen, so dass es Zweifel an der Schuld nicht zuließ. Hinter diesem

gesamten Verfahren, welchem erhebliche Bedenken innewohnen, könnte demnach typisch nationalsozialistisches Unrecht stecken.

Dies wäre jedoch noch näher auszuformulieren. Argumentationsanstöße finden sich in der Biographie des Hr. Dr. Gruber, welche das Verfahren aus objektiver Sicht darstellt.

AZ FreuCh2/GrubJo5
10.2.2010 / HMI /bf-2987